

# RS Vwgh 2020/7/29 Ra 2018/13/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

## Norm

EStG 1988 §20 Abs2

GehG 1956 §21

GehG 1956 §21a

VBG 1948 §22a

## Rechtssatz

Die Auslandsverwendungszulage gemäß § 21a GehG 1956 besteht aus einem Grundbetrag und diversen Zuschlägen. Der Grundbetrag stellt einen pauschalierten Ersatz von nicht näher spezifizierten besonderen Kosten, die einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind, dar. Er steht daher - auch für den Fall, dass die Auslandsverwendungszulage in die einzelnen Komponenten aufgeteilt und ein sachlicher Zusammenhang (Zweckbestimmung) zwischen den steuerfreien Ersätzen und den tatsächlichen Aufwendungen gefordert wird (siehe dazu etwa Kofler/Wurm in Doralt/Kirchmayer/Mayr/Zorn, EStG20, § 20 Tz 152/1) - auch mit den Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang, was dem Abzug dieser Aufwendungen gemäß § 20 Abs. 2 EStG 1988 insoweit entgegen steht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018130037.L02

## Im RIS seit

24.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)